



LJN e. V. | Schopenhauerstraße 21 | 30625 Hannover

Verteiler:

Obleute im Jagdhundewesen

nachrichtlich:
Vorsitzende der Jägerschaften
Kreisjägermeister
Erweiterter Vorstand
Präsidium

Landesgeschäftsstelle

Schopenhauerstraße 21
30625 Hannover
Telefon (05 11) 5 30 43-0
Telefax (05 11) 5 30 43-29
E-Mail info@ljn.de
Internet www.ljn.de

Datum: 23.09.2022

**Hinweise zur Haarwildschleppe und zur Wasserarbeit auf
Brauchbarkeitsprüfungen in Niedersachsen 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Jahr kommt es vermehrt zu Berichten seitens der Obleute, dass die Beschaffung von Wildkaninchen oder Feldhasen für die Haarwildschleppe auf den Brauchbarkeitsprüfungen (Richtlinie für die Brauchbarkeitsprüfung in Niedersachsen Punkt 4.3.1) vielerorts sehr schwierig oder nicht möglich ist. Um die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen auch in diesem Jahr sicherstellen zu können, wurde mit der obersten Jagdbehörde im Ministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft eine Ausnahmeregelung vereinbart. Für das „Bringen von Haarwild auf der Schleppe“ kann in diesem Jahr neben Wildkaninchen und Hasen auch anderes jagdbares Haarwild, wie beispielsweise Nutria oder Waschbär, verwendet werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es in der Verantwortung des Hundeführers liegt, welches Haarwild er zur Prüfung verwendet. Alle weiteren Regelungen der Richtlinie bleiben unberührt. Einsprüche aufgrund Versagens auf der Haarwildschleppe, welche auf das genutzte Schleppwild zurückzuführen sind, können nicht stattgegeben werden.

Des Weiteren gibt es aufgrund der Trockenheit im Sommer vielerorts Schwierigkeiten mit den zulässigen Gewässern für die Wasserarbeit. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur Übungs- und Prüfungsgewässer verwendet werden dürfen, die hinsichtlich der Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), der Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, der Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann) und der Deckung (ca. 500 m²) so beschaffen sind, dass die Ente ihre überlegenen Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.



Sollte dies in den Gewässern im näheren Umkreis des Prüfungsorts aufgrund des fehlenden Wassers nicht möglich sein, ist es 2022 ausnahmsweise gestattet den Punkt 4.5 „Wasserarbeit“ der Richtlinie innerhalb 14 Tage an einem zugelassenen Gewässer nachzuholen. Wir weisen darauf hin, dass alle weiteren Regelungen zur Prüfung, wie die Einteilung der Prüfergruppen, natürlich weiterhin gelten und die Prüfung erst bescheinigt werden darf, wenn alle Prüfungsfächer geprüft wurden.

Mit freundlichen Grüßen und Waidmannsheil


Johanson
Geschäftsführer